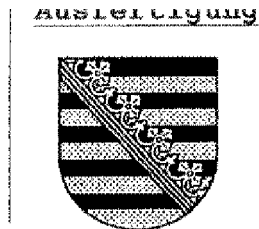




2 C 0041/08



**AMTSGERICHT  
KAMENZ** EB: 07.10.08

Postanschrift: Macherstr. 49, Haus B, 01917 Kamenz  
Fax: 03578- 33 8013

Verkündet am 02.10.2008

Nitschke, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamte  
der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

**Firma TTT-Tele-Service Verlags- u. Vertriebsgesellschaft  
mbH** vertr.d.d. GF Gentian Qyra  
Hibikusweg 1, 63741 Aschaffenburg

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Lenzen, Fischer & Witteck,  
Kleberstr. 6-8, 63739 Aschaffenburg  
- 06893/07 -

gegen

**Junghanß, Eckehart**  
An der Kirche 2, 01454 Radeberg

-Beklagter-

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Theisen, Hans,  
Bautzner Str. 79, 01099 Dresden  
- 54/07T15D3/6412 -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Kamenz am 02.10.2008 auf die mündliche Verhandlung vom 02.09.2008

durch den Richter am Amtsgericht Dr. Böttner

für R E C H T erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 17.06.2008 wird aufrechterhalten.
2. Die Klägerin trägt auch die weiteren Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des 1,1-fachen des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor Beginn der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin behauptet zunächst, am 25.01.2006 habe der Beklagte den Auftrag erteilt, seinen Fliesenlegerbetrieb in das von der Klägerin betriebene Internetbranchenverzeichnis aufzunehmen. Im Auftragsformular werde darauf hingewiesen, wo die Eintragung erfolgt und dass hierfür Kosten in Höhe von 910,00 EUR/Jahr zzgl. Mehrwertsteuer anfielen (Beweis: Auftragsformular vom 25.01.2006).

Nach Auftragseingang habe die Klägerin die gewünschte Eintragung vorgenommen und dies bestätigt mit Schreiben vom 21.02.2007 (Beweis: Eintragungsbestätigung vom 21.02.2007).

Auf die Rechnung vom 28.02.2007 über 1.082,90 EUR habe der Beklagte mit Schreiben vom 06.03.2007 erklärt, er fechte den Vertrag an.

Auch nach Einschaltung des Bevollmächtigten der Klägerin und Schreiben vom 26.03.2007 sei keine Zahlung erfolgt.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten errechneten sich mit 155,30 EUR.

Der Beklagte erwidert darauf, die Klägerin habe ihm unter dem 19.01.2007 ein Formular zugesandt (Anlage B 1). Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf welche Bezug genommen werde, stünden im Internet und würden als Anlage B 2 beigelegt.

Der Beklagte habe das Formular am 25.01.2007 unterzeichnet und zurückgesandt. Er sei nicht davon ausgegangen, dass es sich um einen entgeltpflichtigen Eintrag gehandelt habe. Eine Eintragungsbestätigung vom 21.02.2007 habe der Beklagte nicht bekommen.

Der Beklagte habe am 02.03.2007 die Rechnung zugesandt bekommen und bemerkt, dass die Rücksendung des Formulars nach Vorstellung der Klägerin dem Abschluss eines entgeltlichen Vertrages habe dienen sollen, so dass er am 06.03.2007 den Vertrag wegen Irrtums und Arglist angefochten habe (Anlage B 3).

Das Branchenverzeichnis werde von der Klägerin überhaupt nicht beworben (Beweis: eidliche Einvernahme des Geschäftsführers der Klägerin als Partei) und sei für die aufgeführten Firmen ohne Nutzen (Beweis: Sachverständigengutachten).

Die Leistung von über 2.000,00 EUR in zwei Jahren stehe in krassen Missverhältnis zur Leistung, deren Wert null Euro betrage.

Die Klägerin berühme sich eines Anspruches für das 2. Jahr in der gleichen Höhe wie im Verfahren geltend gemacht (Anlage B 4). Der Beklagte habe daher ein Interesse daran, dass die Angelegenheit geklärt werde.

Auf die Hinweise des Gerichts vom 24.04.2008 wird Bezug genommen.

Die Klägerin äußert daraufhin die Auffassung, sie habe dem Beklagten bereits durch Übersendung des Auftragsformulars ein Angebot unterbreitet, welches der Beklagte am 25.01.2008 angenommen habe.

Auf die Hinweise des Gerichts ausweislich des Sitzungsprotokolles vom 17.06.2008 wird Bezug genommen.

Entsprechend dem Antrag des Beklagten erging in der Sitzung ein Versäumnisurteil folgenden Inhaltes:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass der Klägerin gegen den Beklagten aus dem behaupteten streitgegenständlichen Vertragsverhältnis keine weiteren Ansprüche gegen den Beklagten zustehen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gegen das am 23.06.2008 zugestellte Versäumnisurteil legte die Klägerin mit am 01.07.2008 eingegangenen Schriftsatz Einspruch gegen das Versäumnisurteil ein und beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.082,90 EUR nebst Jahreszinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.03.2007 sowie vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 10,00 EUR und vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 155,30 EUR zu zahlen und die Widerklage abzuweisen.

Ein Vertrag kommt durch Antrag und Annahme des Antrages zustande (§§ 145 ff. BGB).

Der Vortrag der Klägerseite erweist sich insoweit schon als abweichend von § 138 Abs. 1 ZPO in sich widersprüchlich, behauptet die Klägerin doch zunächst, der Vertrag sei durch Auftrag des Beklagten und Bestätigung der Eintragung zustande gekommen entsprechend den als Anlage vorgelegten Entscheidungen anderer Gerichte. Nach Bestreiten des Zuganges des Schreibens der Klägerin vom 21.02.2007 und fehlendem Beweisangebot insoweit und den mitgeteilten Bedenken des Gerichts an der Darlegung eines wirksamen Zustandekommens eines Vertrages aufgrund der entgegen § 147 Abs. 2 ZPO erst unter dem 28.02.2007 gelegten Rechnung und der Erkenntnis, dass so ein Vertrag nicht als wirksam zustande gekommen dargelegt worden ist, meint die Klägerin nun, ein solcher Vertrag sei bereits durch Übersendung eines Auftragsformulars unter dem 19.01.2007 und Rücksendung desselben unter dem 25.01.2007 zustande gekommen.

Dies begegnet durchgreifenden Bedenken, worauf die Klägerin hingewiesen worden ist.

Das Formular ist überschrieben mit "Brancheneintrag" und zu Beginn des Textes mit "Eintragungsantrag", also als ein Antrag zur Eintragung in ein Branchenverzeichnis, was mit der Unterschrift des Adressaten zum Ausdruck gebracht wird. Dies setzt schon begrifflich eine Annahme dieses Antrages zum Wirksamwerden eines Vertragsverhältnisses voraus, steht jedenfalls der Auffassung entgegen, bereits mit der Unterschrift unter diesen Antrag komme ein Vertrag aufgrund eines Angebotes des Absenders zustande.

Der Hinweis auf ein Angebot findet sich erst im schwarzgeränderten Kasten im unteren Drittel des Formulars. Dort heißt es allerdings gleich im nächsten Satz, der Auftragnehmer behalte sich vor, Einträge abzulehnen. Im Gegensatz dazu heißt es wiederum im nächsten Satz, die Annahme dieses Angebotes erfolge durch die Unterschrift.

Selbst für sich genommen sind die schon in sich widersprüchlichen Formulierungen im schwarzgeränderten Kasten ohne Weiteres nicht geeignet, darauf schließen zu lassen, bereits mit Unterschreiben dieses Antrages werde ein verbindliches Angebot des Formular-Absenders angenommen.

Eine solche Auslegung steht davon abgesehen schon dem aufgezeigten objektiven Erklärungsgehalt des Formulars insgesamt entgegen.

Die aufgezeigten Widersprüchlichkeiten des Formulars gehen zu Lasten der Klägerseite als Verwender. In ihrer Hand hätte es gelegen, das Antragsformular ausdrücklich und widerspruchsfrei als Vertragsannahmeformular zu gestalten.

2.

Aus Vorstehendem ergibt sich auch die Unschlüssigkeit einer Forderung der Klägerseite für das Folgejahr, weil ein Vertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist. Das Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO) des Beklagten ergibt sich aus der unstreitig bereits erfolgten Geltendmachung der Forderung.

**II.**

Die Kostenentscheidung zu Lasten der unterlegenen Klägerin ergibt sich aus §§ 91 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Böttner  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Aus-  
fertigung mit der Urschrift:  
**Amtsgericht Kamenz, 06.10.2008**

*Nitschke*  
Nitschke, Justizhauptsekretärin  
Urkundsbeamtin

